



LAND BRANDENBURG

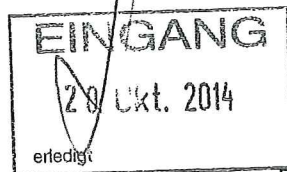
Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str.27 | 03185 Peitz

OVS Bauträger GmbH
Dorfstraße 16
03051 Cottbus

Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str.27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB - 29.04-7026-31/22/13
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@affpei.brandenburg.de
obf.cottbus@affpei.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de



Peitz, 14.10.2014

Bebauungsplan Wohngebiet Garteneck

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹

Hier: Festsetzung der forstrechtlichen Kompensation zur waldrechtlichen Qualifikation des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom **08.09.2014** ergeht folgende Stellungnahme:

Die Genehmigung zur Umwandlung der aufgeführten Flurstücke in Wohnbaufläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Umwand- lungsfläche m ²
Brunschwig	65	224	9.356	7.590
Brunschwig	65	226	11.033	2.150
Summe				9.740

gilt als erteilt, wenn die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Bestandteil eines rechtswirksamen Bebauungsplanes geworden sind.

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot schraffiert (Anlage: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

Dienstgebäude

August-Bebel-Str. 27

Telefon

(035601) 371 34

Fax

(035601) 371 33

Festsetzungen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Cottbus, den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage) anzuzeigen.

2. Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von **0,9740 ha** Waldfläche ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von **1:1** in der Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstücke 226, 227 und 51/16 in Form einer Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung durchzuführen.

Die erforderliche Erstaufforstungsgenehmigung wurde am 14.10.2014 mit dem Az.: LFB 29.04-7020-6/20/14 erteilt. Die genannte Maßnahme ist auf einem Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, grün gekennzeichnet (Anlage: „Karte Ersatzaufforstungsflächen“).

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Aufforstungs- fläche m ²
Brunschwig	65	226	11.033	3.614
Brunschwig	65	227	5.201	3.763
Brunschwig	65	51/16	3.223	2.373
Summe			19.772	9.750

3. Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Cottbus, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz, unverzüglich anzuzeigen.

Vor Beginn der Pflanzmaßnahmen ist der Oberförsterei ein detaillierter Pflanzplan vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

4. Die waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

4.1 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

Die Ersatzaufforstungsflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis mit den Baumarten Gemeiner Kiefer, Gemeiner Birke und Winterlinde aufzuforsten.

4.2 Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I, S. 1658) aus folgenden Herkunftsgebieten zu verwenden:

Baumart	Herkunftsgebiet
Gemeine Kiefer	85104
Gemeine Birke	80402
Winterlinde	82303

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule, im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie, unverzüglich gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Ein entsprechender Nachweis der Baumschule ist zu erbringen.

4.3 Die aufgeforstete Fläche ist mit einem Wildgatterzaun (Rehwild - und Hagensicher, 1,6 m hoch) zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen.

4.4 Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

4.5 Die aufwachsende Kultur ist bei mehr als 15 % Pflanzenausfall in der unmittelbar auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

4.6 Nachträglich notwendig werdende Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde möglich und zu protokollieren. **Die Auflagen gelten als erfüllt wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls (frühestens 5 Jahre nach der Pflanzung) erfolgte.** Bis zu diesem Zeitpunkt (gesicherte Kultur) sind eventuell aufgetretene Pflanzenausfälle nachzubessern und notwendige Pflegearbeiten durchzuführen.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfül-

lung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat, Naturverjüngung und/oder Sukzession entstanden sein. Insbesondere sind folgende quantitativen und qualitativen Kriterien zu erfüllen:

Die Bestockung ist dem Kulturstadium entwachsen (etwa hüpf- bis mannshoch). Es sind weder Nachbesserungen von Pflanzenausfällen noch Kulturpflege- und Kultursicherungsmaßnahmen erforderlich.

Für gesicherte Kulturen gelten folgende Mindestpflanzenzahlen :

Kiefer	8.000 Stk./ha
Birke, Linde	4.000 Stk./ha

Bei Mischbeständen gelten die Zahlen jeweils für die anteiligen Flächen der Baumart.

In die Ermittlung der Pflanzenzahlen sind auch alle natürlich angekommenen, standortgerechten Baumarten einzubeziehen. Standortgerechte Straucharten werden bis zu einem Flächenanteil von 20% der jeweils abzunehmenden Kultur akzeptiert.

Bezugseinheit für die Anerkennung der gesicherten Kultur ist die abgrenzbare Einzelfläche. Die Bäume sind weitgehend gleichmäßig verteilt. Fehlstellen dürfen 10 % der betrachteten bestockten Fläche nicht übersteigen und nicht größer als 1.000 m² sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Befristung

1. Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf 6 Jahre, nachdem der Bebauungsplan Rechtswirkung erlangt hat. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zum zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
2. Der Beginn und Vollzug der Waldumwandlung ist der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b. Aufschiebende Bedingungen

1. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn eine Bankbürgschaft in Höhe von

10.700,04 EUR

(in Worten: zehntausendsiebenhundert ⁰⁴/₁₀₀ EUR)

hinterlegt wurde.

Hinterlegungsart/-ort sind durch die Baubehörde festzulegen.

Begründung zu b. – Aufschiebende Bedingungen:

Sicherheitsleistung

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG³ und der WaldErhV². Die genaue Herleitung der Sicherheitsleistung ist Bestandteil der Verfahrensakte und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


B. Schubert

Leiterin der Oberförsterei

Anlagen

- Kartenausschnitt mit Lage der Waldumwandlungsfläche
- Vollzugsanzeige Waldumwandlung
- Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kartenausschnitt mit Lage der Ersatzaufforstungsfläche
- Verwaltungsgebührenbescheid

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 5. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
3. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009
4. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur **Sicherung gebietsheimischer Herkünfte** bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)

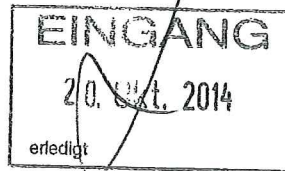


LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str.27 | 03185 Peitz

OVS Bauträger GmbH
Herr Stöber
Dorfstraße 16
03051 Cottbus



Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str.27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB - 29.04-7020-6/20/14
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@affpei.brandenburg.de
obf.cottbus@affpei.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Peitz, 13.10.2014

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Brunschwig
Flur: 65
Flurstück: 226, 227, 51/16

Ihr Antrag vom 10.09.2014

Sehr geehrter Herr Stöber,

auf Ihren Antrag vom 10.09.2014 ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG¹ wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von **0,9750 ha** erteilt:

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GESAMTGRÖßE FLURSTÜCK [HA]	AUFFORSTUNGSFLÄCHE [HA]
Brunschwig	65	226	1,1033	0,3614
Brunschwig	65	227	0,5201	0,3763
Brunschwig	65	51/16	0,3223	0,2373
Summe				0,9750

Dienstgebäude

August-Bebel-Str. 27

Telefon

(035601) 371 34

Fax

(035601) 371 33

03185 Peitz

Die betroffenen Flurstücke sind auf beiliegender Katasterkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

2. Die Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2017** auszuführen.

3. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Verwaltungsgebührenbescheid.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 BNatSchG am 30.09.2014 entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Hinweise

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten verwendet werden. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Cottbus, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitzunverzüglich angezeigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim:

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Zeppelinstrasse 136
14471 Potsdam**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Schubert

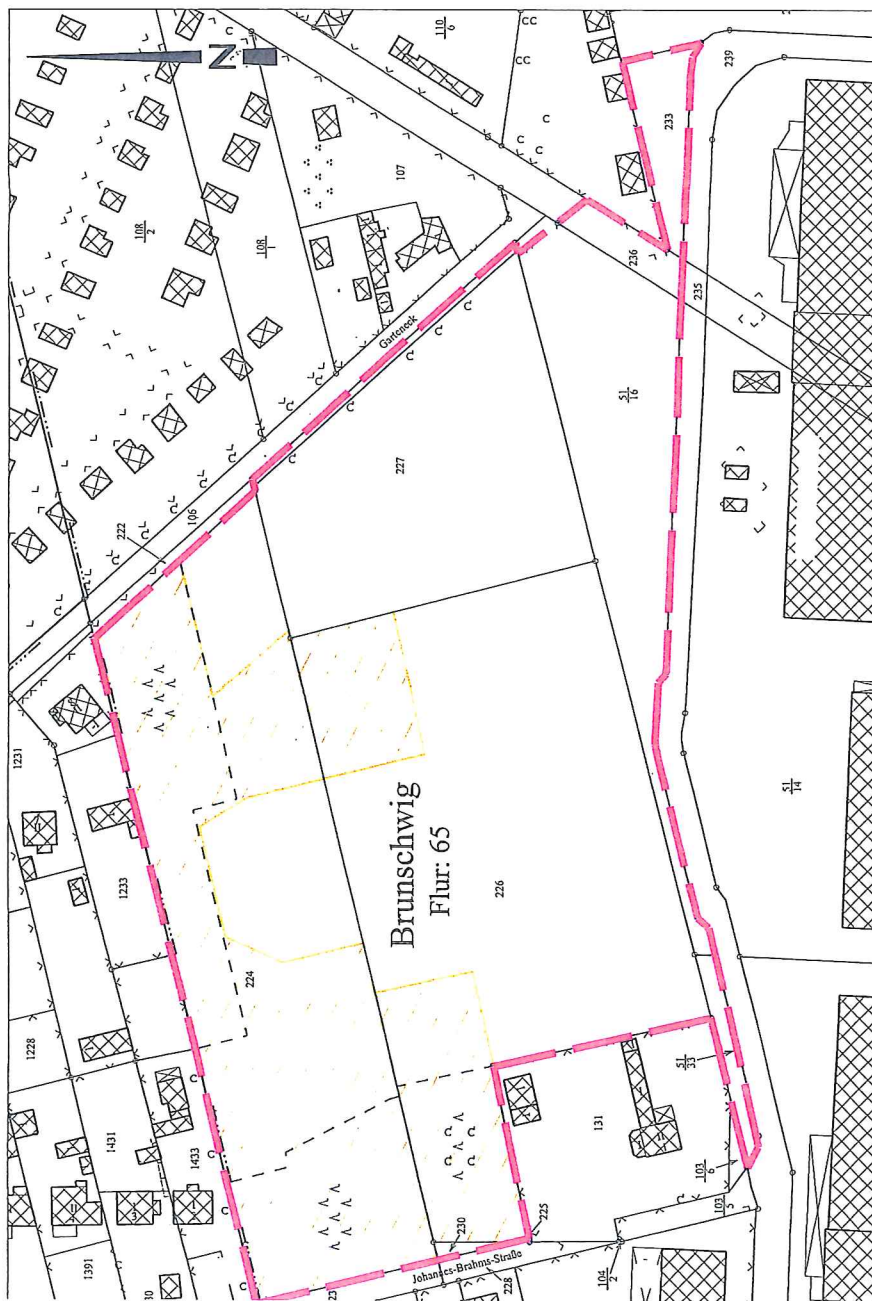
Leiterin der Oberförsterei

Anlagen

- Katasterausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche
- Verwaltungsgebührenbescheid

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2009 (GVBl. I/10, [Nr. 08] S. 175, 184)
2. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 21)
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**BbgNatSchAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3])



LEGENDE

	Zaun
	Hecke
	B-Plan Grenze
	Verkehrsfläche
	Nutzungsgrenzge
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksummer
226	Gebüsch/Straucher

Fläche Umwandlung von Wald

Plangrundlage:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Stadtverwaltung Cottbus

Stadtverwaltung Coburg
 FFB Geoinformation/Liegenschaftskataster

Gemeinde: Cottbus

Gemarkung: Brunschwig
Ehr: 65

Flur: 65
Flurstücke: 222, 223, 224, 226, 227, 51/16, 236, 233

PROKURSTUCKE. *de de de, de de de, de de de, de de de, de de de*

Liegenschaftskarte - Amtl.
Auszug vom 25.08.2014

Auszug vom 25.08.2014

Planbezeichnung:

Fläche Umwandlung von Wald "Wohngebiet Garteneck" Cottbus

Bauherr:

Stöber Planen und Bauen
GmbH & Co. KG

Planverfasser:



DELTA - PLAN

Einsterwalde Ingenieurgesellschaft mbH

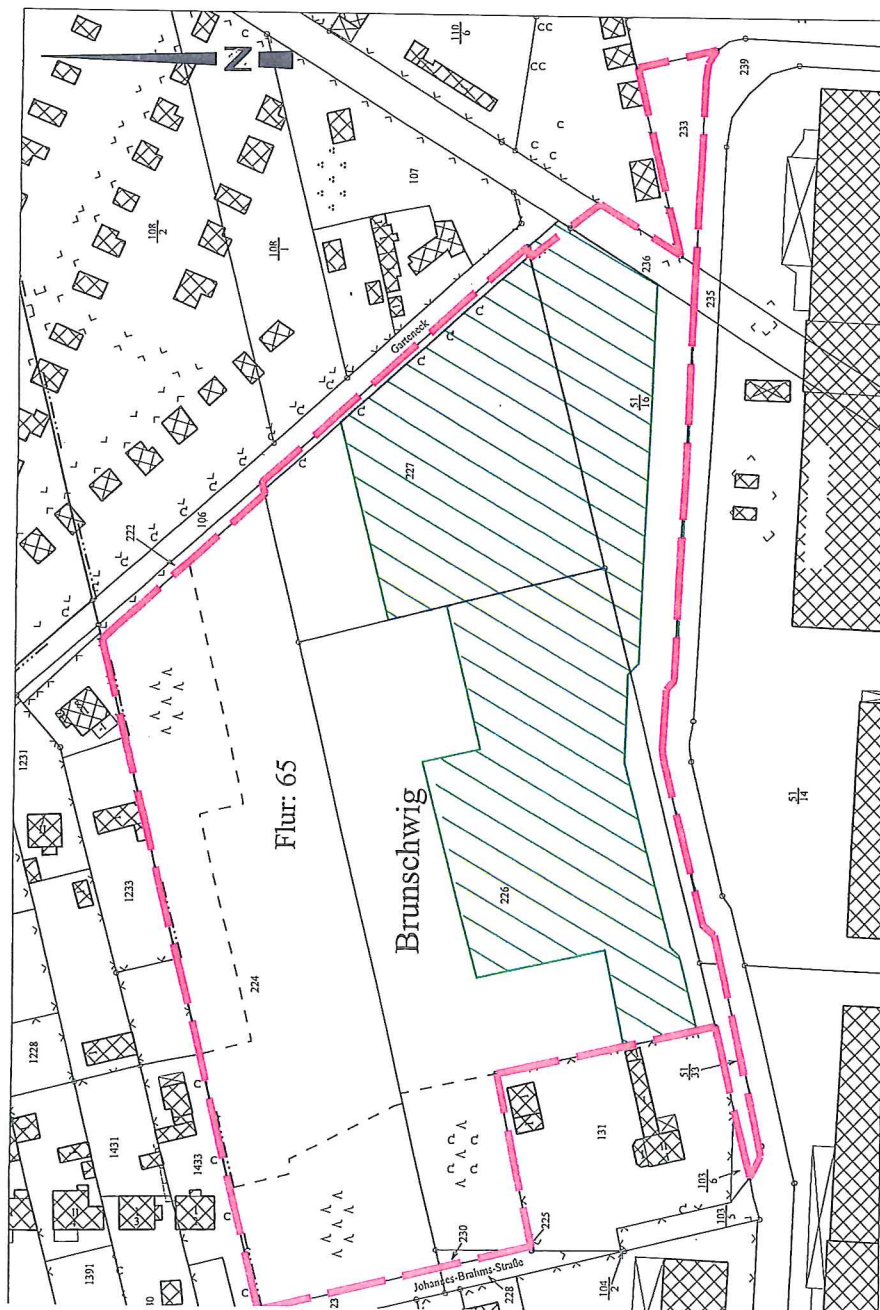
g - Ing.Vormessung - Baubetreuung - Gutachten

Markt 17. 03238 Finsterwalde

e-mail: mail@deltaplan-fwa.de

Tel.: 03531/7941-0 Fax: 03531/794122

Dorfstraße 16, 03058 Groß-Glaglow
e-mail: www.stoeberhaus-cottbus.de
Tel.: 0355/5825-0 Fax : 0355/5825-18



LEGENDE

	vorhandene Gebäude		Zaun
	B-Plan Grenze		Flechte
	Verkehrsfläche		Nadelwald
	Nutzungsgartengrenze		Mischwald
	Gemeindegrenze		Gartenland
	Flurgrenze		Gebüsch/Sträucher
	Flurstücksgrenze		
	Flurstücknummer		
	Fläche zur Aufforstung		

Plangrundlage:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Stadtverwaltung Cottbus
 FB Geoinformation/Liegenschaftskataster
 Gemeinde: Cottbus
 Gemarkung: Brunschwig
 Flurstück: 222, 223, 224, 226, 227, 51/16, 236, 233
 Flurstück: 222, 223, 224, 226, 227, 51/16, 236, 233
 Liegenschaftskarte - Amtlicher Maßstab 1:1000
 Auszug vom 25.08.2014

Planbezeichnung:

Fläche zur Aufforstung
 "Wohngebiet Garteneck" Cottbus

Bauherr:

Stöber Planen und Bauen
 GmbH & Co. KG

Dorfstraße 16, 03058 Groß-Görlow
 e-mail: www.stoeberhaus-cottbus.de
 Tel.: 0355/5825-0 Fax: 0355/5825-18

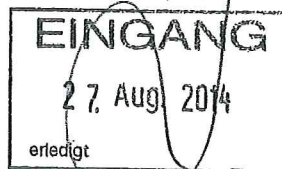
Planverfasser:

DELTA - PLAN
 Finsterwalde Ingenieurgesellschaft mbH
 Bauplanung - Ing./Vermessung - Baubetreuung - Gutachten

Markt 17, 03238 Finsterwalde
 e-mail: mail@delta-plan-fwa.de
 Tel.: 03531/7941-0 Fax: 03531/794122

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

OVS Bauträger GmbH
Dorfstraße 16
03051 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOETA

Datum
25.08.2014

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Umsiedlung eines haufenbildenden Waldameisenstaates

Antrag auf Ausnahme vom 20.06.14

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Stöber,

Sprechzeiten
Dienstag 13.00- 17.00
Donnerstag 09.00- 12.00
13.00- 18.00

auf Ihren o.g. Antrag erteile Ich Ihnen folgenden

Bescheid:

I.

1. Sie erhalten die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Ziffer 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz für die Umsiedlung mehrerer Nester der geschützter Waldameise im Bereich des B- Plangebietes Garteneck an eine andere Stelle.
2. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Ansprechpartner/-in
Herr Jäkel

Zimmer
420

Mein Zeichen
72.20/jä

Telefon
0355/6122884

Fax
0355/6122704

E-Mail
Andreas.Jaekel@cottbus.de

II.

Die Genehmigungen erfolgen unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg):

- Die Umsiedlung ist durch einen fachkompetente Ameisenumsiedler oder eine andere fachkompetente Stelle mit Sachkundenachweis durchzuführen.
- Die Umsiedlung ist nur bei günstigen Witterungsbedingungen und zur geeigneten Jahreszeit nach Einschätzung des Umsiedlers zu realisieren.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

- Die UNB ist nach Umsiedlung über den Umsiedlungsort sofort- und den Erfolg der Maßnahme, 6 Monate nach der Umsiedlung zu informieren.
- Die vorliegende artenschutzrechtliche Genehmigung ist erst mit Vorliegen eines rechtskräftigen B- Planes wirksam.

Gründe:

Auf dem o.g. Standort wurden im Zuge einer artenschutzrechtlichen Begutachtung 4 Staaten geschützter haufenbildender Waldameisen festgestellt. Diese sind durch die erforderlichen Bauarbeiten in Realisierung der B- Planinhalte gefährdet.

Haufenbildende Waldameisen sind eine gemäß §7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützt.

Gemäß § 44 Absatz 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach Ziffer 3 e.g. Vorschrift ist eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten verboten.

Vorliegend treffen beide Verbotstatbestände zu.

Nach § 45 Absatz 7, Ziffer 5 Bundesnaturschutzgesetz kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Die Ausnahme wird zugelassen, da die Voraussetzungen zu ihrer Zulassung vorliegen. Die Errichtung eines innerstädtischen Einfamilienhauskomplexes liegt auch im öffentlichen Interesse um weitere Abwanderungen Cottbusser Bürger zu vermindern. Dieses Interesse überwiegt vorliegend das Interesse an der Durchführung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschrift, da durch Umsiedlung der Nester die Gesamtpopulation nicht gefährdet wird. Die Umsetzung des Ameisenhaufens ist alternativlos. Der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich dadurch nicht.

Die Entscheidung hinsichtlich der Nebenbestimmungen stützt sich auf §36 Absatz 2 Ziffer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Durchführung der Umsiedlung durch eine fachkompetente Stelle ist notwendig um eine Verhinderung von Gefahren für Betroffene, und eine weiter gehende Eingrenzung der Beschädigungen für die Ameisen und Beachtung des Bundestierschutzgesetzes sicherzustellen.

Die Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides bedeutet einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz, der entsprechend § 65 BNatSchG nach § 66 BNatSchG (Strafvorschriften) geahndet wird. Dies gilt auch für den Fall einer den fachlichen Anforderungen nicht genügenden Umsiedlung des Ameisenstaates.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§1 Abs.1, 2, 11, 13, 14 und 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg)

Die Kosten der Umsiedlung des Ameisenstaates trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise bei der unteren Naturschutzbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Jäkel

